

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift für das Ordnungsamt

9. Gemeinderatssitzung am 27.10.2005

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 17, davon anwesend und stimmberechtigt: 15

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlußfähigkeit war gegeben.

10. Erlass einer Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen

Gem. § 14 LadSchlG können Gemeinden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass z.B. von Märkten abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein dürfen.

Um am Frühjahrsmarkt, dem Vorweihnachts- Künstler- und Hobbymarkt oder der Kirchweih auch einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu können, ist der Erlass einer Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen zwingend notwendig.

Beschluss:

Die Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird wie vorgelegt genehmigt.

Die Verordnung wird der Niederschrift beigeheftet.

Verordnung der Gemeinde Heroldsbach zur Offenhaltung von Verkaufsstellen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende Rechtsverordnung

§ 1

Innerhalb des Ortsbereiches von Heroldsbach dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG aus Anlass des

- Frühjahrsmarktes (3. o 4. Sonntag vor Ostern)
- Vorweihnachts- Künstler- und Hobbymarktes (letzter Sonntag vor dem 1. Advent)
- Kirchweihen (auch in den Ortsteilen)

von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeit stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach,

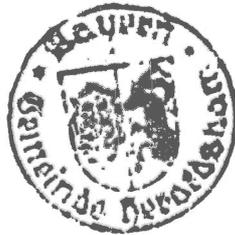
Richard J. Gügel
1. Bürgermeister

Abstimmung: 15:0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Beschlussbuch wird beglaubigt.

Gemeinde Heroldsbach, 02.11.2005

Steinrück





Aus dem Rathaus

An alle Vereine

Bekanntlich können alle Vereine und Organisationen im gemeindlichen Amtsblatt ihre Vereinsnachrichten kostenlos veröffentlichen.

Nun ist aufgefallen, dass das Amtsblatt zu viele Seiten aufweist, weil **einige Vereine** ihre Artikel sehr ausführlich gestalten.

Wir bitten Sie, liebe Nutzer des Amtsblattes, **Ihre Beiträge zukünftig möglichst kurz** zu formulieren. Anderenfalls können wir diese Berichte nicht mehr veröffentlichen bzw. müssen sie von uns entsprechend gekürzt werden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Richard J. Gügel
Erster Bürgermeister

Neue biometrische Reisepässe

Seit dem 01.11.2005 sieht das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vor, nur noch biometrische Reisepässe auszustellen. Diese neuen Reisepässe enthalten einen Chip, in dem nur die Gesichtsmerkmale, später auch die Fingerabdrücke (ca. ab 2007) enthalten. Voraussichtlich ab April 2006 können diese Daten bei den ausgebenden Passbehörden nach Bedarf durch ein ePass-Lesegerät eingesehen werden.

Die Kosten der neuen biometrischen Reisepässe liegen für Personen unter 26 Jahren (5 Jahre Gültigkeit) bei 37,50 Euro und für Personen ab 26 Jahren (10 Jahren Gültigkeit) 59 Euro.

Alle bisher ausgestellten Reisepässe behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.

Bei Beantragung eines eReisepasses gelten auch neue Bestimmungen für die Lichtbilder. Bitte weisen Sie Ihren Fotografen darauf hin, dass Sie Lichtbilder für einen Reisepass benötigen. Selbstverständlich können Sie diese Bilder auch für den Personalausweis verwenden. Allerdings nicht umgekehrt. Das heißt, die normalen Bilder für den Personalausweis können nicht für den biometrietauglichen Reisepass verwendet werden.

Die biometrietauglichen Lichtbilder entsprechen dem internationalen Standard und werden in diesem Chip gespeichert.

Die Sicherheit der Pässe wird damit in zweifacher Hinsicht auf ein höheres Niveau gehoben. Zum einen stellt der Chip im ePass eine grundsätzliche Fälschungshürde dar. Mit dieser neuen Technologie wird Deutschland weiterhin über einen der fälschungssichersten Pässe der Welt verfügen. Zum anderen wird der Schutz vor Missbrauch von Pässen erhöht. Der Chip erlaubt eine elektronische Überprüfung, ob der Nutzer des Dokumentes tatsächlich der Passinhaber ist. Beides ist wichtig für die Sicherheit unseres Landes. Deutschland ist eines der ersten EU-Länder, die den elektronischen Reisepass (ePass) mit biometrischen Daten einführt. Neben den EU-Mitgliedsländern werden auch die USA, Japan, Australien, Russland, Kanada, die Schweiz und andere Staaten nachziehen.

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, können Sie sich gerne in unserem Rathaus bzw. im Passamt, Zimmer 110, Informationsmaterial abholen.

Ihre Passamt
Frau Dürrbeck



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Gemeinde Heroldsbach zur Offenhaltung von Verkaufsstellen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende Rechtsverordnung

§ 1

Innerhalb des Ortsbereiches von Heroldsbach dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG aus Anlass des

- Frühjahrsmarktes (3. oder 4. Sonntag vor Ostern)
- Vorweihnachts-, Künstler- und Hobbymarktes (letzter Sonntag vor dem 1. Advent)
- und der Kirchweihen (auch in den Ortsteilen)

von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, 11.11.2005

Richard J. Gügel
1. Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Heroldsbach

Am Freitag, den 18. November 2005 um 19.00 Uhr findet eine Dienstversammlung im Sitzungssaal der Gemeinde statt. Hiermit ergeht an alle Kameradinnen und Kameraden die Einladung in Dienstkleidung teilzunehmen!

Mit kameradschaftlichen Gruß

Ludwig Eisen Richard J. Gügel Stefan Zenk
1. Kommandant 1. Bürgermeister Stv. Kommandant